

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2017/C 81/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	28. November 2016
Fall-Nr.:	79791
Nummer der Entscheidung:	210/16/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Region(en):	Gemeinde Ringerike
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):	Arba Follum AS
Rechtsgrundlage:	Von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Entscheidung Nr. 248/11/COL genehmigte Energiefondsregelung
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe im Rahmen der Energiefondsregelung, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung
Ziel:	Umwelt und Innovation
Form der Beihilfe:	Finanzhilfe
Mittelausstattung:	138 000 000 NOK
Beihilfeintensität:	47 %
Dauer:	Die Beihilfe wird im Zeitraum 2016-2017 ausbezahlt.
Wirtschaftszweige:	Produktion schwarzer Pellets
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Enova SF Professor Brochs Gate 2 N-7030 Trondheim NORWEGEN

Die rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>.
